

Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH – gültig ab 01.01.2023

Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden¹ erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH.

¹⁾ Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.

Bei Vorhandensein einer **konventionellen Messeinrichtung (kME)** oder einer **modernen Messeinrichtung (mME)** gelten folgende Preise:

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden ohne registrierter Lastgangmessung (SLP ab 10.000 kWh Jahresverbrauch) kME/mME

Strom Ersatzversorgung SLP

reiner Energiepreis
Grundpreis

netto

52,26
13,30

brutto

62,19
15,83

ct/kWh
€/Monat

Bei Vorhandensein einer **registrierenden Leistungsmessung (rLM)** gelten folgende Preise:

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung mit Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierter Lastgangmessung

Strom Ersatzversorgung RLM

reiner Energiepreis
Grundpreis

netto

52,26
40,75

brutto

62,19
48,49

ct/kWh
€/Monat

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. Umlagen, Abgaben, Steuern, Netzentgelte und Messentgelte.

Eine jährliche Abrechnung ist kostenfrei. Für jede weitere Abrechnung erhöht sich der Grundpreis um 3,00 € (brutto). Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

Die Allgemeinen Preise gelten für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden für maximal 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung im Niederspannungsnetz.

Nähere Informationen zu den oben genannten staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.lkw-kitzingen.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BFEE) unter www.bfee-online.de

Zukünftige Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich. Die Änderung wird ausschließlich auf unserer Internetseite veröffentlicht. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht.

Erläuterungen zum Preisblatt

Schwachlastregelung („Nachtstrom“):

Die Schwachlastzeit (SL-Zeit) gilt bis auf Weiteres:

Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages
 Samstags von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 Sonntags von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages

sowie an allen für Kitzingen festgelegten gesetzlichen Feiertagen

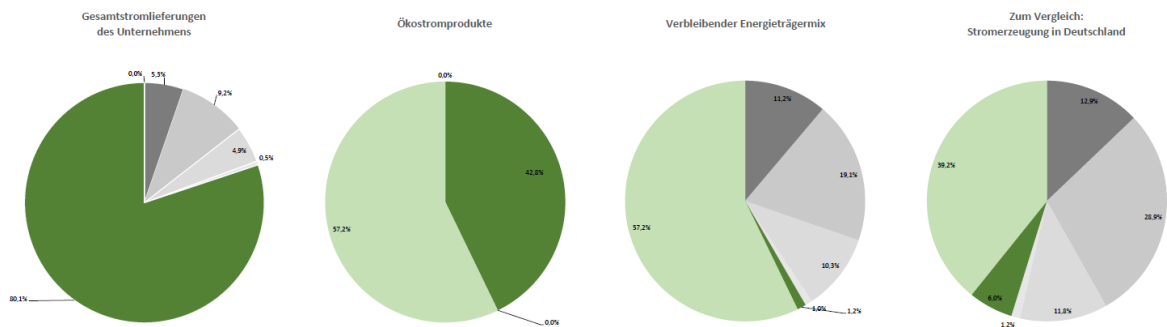
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind ortsfeste niederspannungsseitig versorgte elektrische Geräte zur Raumheizung oder Warmwasseraufbereitung, deren Energieaufnahme über geeignete Schaltvorrichtungen ausschließlich durch den Netzbetreiber freigegeben oder unterbrochen wird.

Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte	im Eintarif		im Hochtarif		im Niedertarif	
	ct/kWh	Euro/Jahr	ct/kWh	Euro/Jahr	ct/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer	2,050		2,050		2,050	
Konzessionsabgabe* (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320		1,320		0,610	
Umlage Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000		0,000		0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	0,357		0,357		0,357	
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417		0,417		0,417	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,591		0,591		0,591	
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbare Lasten	0,000		0,000		0,000	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde**	5,910		5,910		5,910	
Netz Grundpreis**		50		50		in HT beinhaltet
Messstellenbetrieb**		12,29		23,08		in NT beinhaltet

*es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.

** Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die Belieferung über mehrere Netzgebiete bzw. Gebiete des grundzuständigen Messstellenbetreibers hinweg erfolgt. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung des jeweiligen Netzgebietes geringfügig abweichen. Messstellenbetriebsentgelte unterscheiden sich in der Regel zusätzlich in Abhängigkeit ihres Verbrauchs.

Stromkennzeichnung (Energieträgermix und Umweltauswirkungen 2021)



Stand 12/2022